

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00143 vom 28. April 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00143](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00143)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00143 du 28 avril 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00143 del 28 aprile 2020

## Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung] Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau leben seit mehr als einem Jahr getrennt, weshalb sein Anwesenheitsanspruch gestützt auf das FZA dahingefallen ist (E. 3.2). Sodann hat das eheliche Zusammenleben in der Schweiz keine drei Jahre gedauert, weshalb der Beschwerdeführer aus Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG keinen nachehelichen Aufenthaltsanspruch ableiten kann. Daran ändert auch seine erste Ehe mit einer Schweizerin nichts (E. 3.4). Der Beschwerdeführer bringt erstmals vor, Alevit zu sein. Allein dadurch ist aber kein wichtiger Grund für einen Verbleib in der Schweiz im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG dargetan (E. 3.6). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.